Ausbildungsregelung gemäß § 66 BBiG über die Berufsausbildung zum Werker in der Pferdehaltung/zur Werkerin in der Pferdehaltung vom 10. Juni 2021

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 und 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungs-gesetz vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446) zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 31. Mai 2016 (GV. NRW. S. 305) die von ihrem Berufsbildungsausschuss am 10.06.2021 nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Ausbildungsregelung gemäß § 66 BBiG über die

Berufsausbildung zum Werker in der Pferdehaltung/ zur Werkerin in der Pferdehaltung

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG)

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für Menschen mit Behinderungen nach § 64 BBiG i.V. m. § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Menschen mit Behinderungen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Reha-Beratung) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung des Menschen mit Behinderung.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für Menschen mit Behinderungen gem. § 66 Abs. 2 BBiG i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Werker in der Pferdehaltung/zur Werkerin in der Pferdehaltung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX. Auf die Eignung zum Arbeiten mit Pferden wird hingewiesen. Sie sollte z.B. durch eine mehrwöchige Arbeitserprobung sichergestellt werden.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel bei außerbetrieblicher Ausbildung von in der Regel höchstens eins zu acht, bei betrieblicher Ausbildung bzw. in betriebspraktischen Ausbildungsabschnitten von eins zu zwei anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt oder, wenn Fachkräfte mitwirken, die die persönliche und rehabilitationspädagogische Eignung nach Abs. 2 nachgewiesen haben.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 30 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Hiervon sollen 10 Wochen in jedem Ausbildungsjahr abgeleistet werden. Einzelfallentscheidungen der zuständigen Stelle in Bezug auf geeignete Betriebe sind möglich. Für den Besuch der Berufsschule sind Auszubildende in jedem Fall freizustellen.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Abs. 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (3) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Pferdewirt/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eine

überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, hat die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich zu erfolgen.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Werker in der Pferdehaltung/zur Werkerin in der Pferdehaltung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge
- 2. Verhalten der Pferde
- 3. Tiergerechte Haltung von Pferden
- 4. Körperbau der Pferde
- 5. Tiergesundheit und Tierhygiene
- 6. Pferdehaltung
- 7. Einsatz, Wartung und Pflege von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör

ABSCHNITT B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- 2. Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 4. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- 5. Mitgestalten sozialer Beziehungen
- 6. Arbeitsorganisation
- 7. Information und Kommunikation

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 jeweils mit "Z" markierten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung wird praktisch in Form zweier Arbeitsproben jeweils einschließlich eines situativen Fachgesprächs sowie einer schriftlichen Prüfung durchgeführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt bis zu 60 Minuten für jede Arbeitsprobe inklusive des 15-minütigen Fachgesprächs und bis zu 60 Minuten für die schriftliche Prüfung.

§ 11

Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung wird in folgenden Prüfungsbereichen durchgeführt:
- 1. Haltung und Nutzung von Pferden
- 2. Arbeitsverfahren und Technik und
- 3. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Für den **Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Pferden** bestehen folgende Vorgaben:

Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie

- a) das Verhalten von Pferden kennt und beim Umgang mit Pferden berücksichtigen,
- b) den Gesundheitszustand der Tiere beurteilen.
- c) Futtermittel auswählen, deren Qualität beurteilen und die Fütterung durchführen,
- d) Tiere pflegen und versorgen,
- e) verschiedene Formen der Pferdehaltung kennt und Haltungsbedingungen beurteilen und

dabei die Gesichtspunkte des Tierschutzes, Sicherheit und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

(4) Für den **Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik** bestehen folgende Vorgaben:

Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie

- a) betriebliche Abläufe beschreiben,
- b) Maschinen, Geräte auswählen und beim Einsatz mitwirken,
- c) Ausrüstung und Zubehör reinigen und pflegen,
- d) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten und

Dabei den Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Tierschutz sowie Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

(5) Für den **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde** bestehen folgende Vorgaben:

Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

- (6) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.
- (7) Die zu prüfende Person soll im praktischen Teil der Prüfung jeweils eine Arbeitsaufgabe aus dem Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Pferden und aus dem Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Die Arbeitsaufgaben umfassen jeweils 90 Minuten inklusive eines 15-minütigen Prüfungsgespräches.
- (8) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind praxisbezogene Aufgaben aus allen drei Prüfungsbereichen zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt
- 45 Minuten im Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Pferden,
- 45 Minuten im Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik und
- 30 Minuten im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 12

Gewichtungsregelung

(1) Praktischer Prüfungsteil:

Im praktischen Prüfungsteil sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

Arbeitsaufgabe aus dem Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Pferden 50 Prozent

Arbeitsaufgabe aus dem Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik 50 Prozent

(2) Schriftlicher Prüfungsteil:

Im schriftlichen Prüfungsteil sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

1. Haltung und Nutzung von Pferden 40 Prozent

2. Arbeitsverfahren und Technik 40 Prozent

3. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent

(3) Gesamtergebnis:

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsteile zu einer Note zusammenzufassen. Dabei sind die Prüfungsteile wie folgt zu gewichten:

Praktischer Prüfungsteil 70 Prozent

Schriftlicher Prüfungsteil 30 Prozent

§ 13

Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
- 2. beide Arbeitsaufgaben jeweils mindestens mit "ausreichend",
- 3. nicht mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit "mangelhaft" und
- 4. keine der Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet worden sind.
- (2) Bei zwei mit "mangelhaft" bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen ist der zu prüfenden Person eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten anzubieten, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich kann von der zu prüfenden Person aus den beiden mit "mangelhaft" bewerteten Leistungen ausgewählt werden. Im Ergebnis hat die schriftliche Leistung gegenüber der mündlichen Leistung das doppelte Gewicht.

§ 14

Zeugnis

Auszubildende, die die Ausbildung zum Werker in der Pferdehaltung/zur Werkerin in der Pferdehaltung erfolgreich abschließen, erhalten von der zuständigen Stelle ein Zeugnis, das das Gesamtergebnis, die Ergebnisse des praktischen und des schriftlichen Prüfungsteils sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in Noten ausweist.

§ 15

Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung

Im Übrigen richtet sich die Durchführung der Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft in der geltenden Fassung.

§ 16

Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Diese Ausbildungsregelung wird durch Auslegen bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Münster und den Kreisstellen

(<u>https://www.landwirtschaftskammer.de/wir/pdf/lwk-adressen.pdf</u>) ab dem 19.07.2021 gemäß § 20 Abs. 1, Satz 3 – 5, der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Der Präsident

Harl Wemi-